

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1978)
Heft: 4

Artikel: Politische Rechte der Auslandschweizer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938358>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kennenswert ist, jedoch durchaus den Traditionen entspricht, mit welchen unsere Eidgenossenschaft innerlich gewachsen und erstarkt ist.

Der neue Kanton Jura wird noch eine Bewährungsprobe zu bestehen haben. In diesen und den kommenden Wochen wird das Schweizervolk die Vorgänge in diesem neuen Kanton genau verfolgen. Die neue soeben gewählte Kantonsregierung wird es nicht leicht haben und es wäre nur zu hoffen, dass der neue Kanton Jura das ausserordentlich schmeichelhafte Abstimmungsergebnis durch ein kluges, in eidgenössischem Sinn und Geist wohl abgewogenes Verhalten, tatsächlich unter Beweis zu stellen vermag.

Die Liechtenstein-Schweizer wünschen dem neuen 23. Kanton eine glückliche Zukunft. Möge er sich im Kreise der andern Kantone und mit deren Verständnis, Solidarität und Förderung günstig und friedlich entwickeln!

POLITISCHE RECHTE DER AUSLANDSCHWEIZER

Trotz dem etwas komplizierten Verfahren, darf als sehr erfreuliche Tatsache vermerkt werden, dass sich bis heute ca. 700 Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein im Register ihrer Stimmgemeinde eintragen liessen. Bei Gesprächen ist jedoch oft festzustellen, dass die Begriffe "Anwesenheitsgemeinde" und "Stimmgemeinde" nicht klar auseinandergehalten werden.

Aus diesem Grunde möchten wir nachstehend diese beiden Begriffe nochmals kurz erläutern und auf weitere Punkte aufmerksam machen, auf die bei der Teilnahme bei eidgenössischen Abstimmungen geachtet werden muss.

Anwesenheitsgemeinde.

ist die Schweizer Gemeinde, in der das Stimmaterial vom Auslandschweizer abgeholt werden muss. Diese Gemeinde muss bei der Anmeldung bestimmt werden und kann nach Gutdünken gewählt werden. So entscheidet sich der Auslandschweizer z.B. für den Ort, den er am bequemsten erreichen kann (Buchs, Sevelen, Trübbach etc.), oder wo er (in der Schweiz) event. eine Zweitwohnung oder Ferienwohnung hat u.a.m. Je nach Gut-

dünken können Sie sich also irgendeine der 3000 Schweizer Gemeinden aussuchen, wobei die einmal gewählte Anwesenheitsgemeinde bei allen künftigen Abstimmungen immer die gleiche ist.

Stimmgemeinde

ist die Schweizer Gemeinde, in der ihr Stimmzettel gezählt wird und in der Sie ins Stimmregister eingetragen werden. Diese Gemeinde können Sie nicht nach Ihrem Gutdünken wählen. Das heisst, dass falls Sie nie in der Schweiz gewohnt haben, kann es nur Ihre bzw. eine Ihrer Heimatgemeinden sein. Als Stimmgemeinde kann aber auch die Gemeinde bestimmt werden, in der Sie einmal gewohnt und vor Ihrem Wegzug ins Ausland Ihre Papiere hinterlegt hatten.

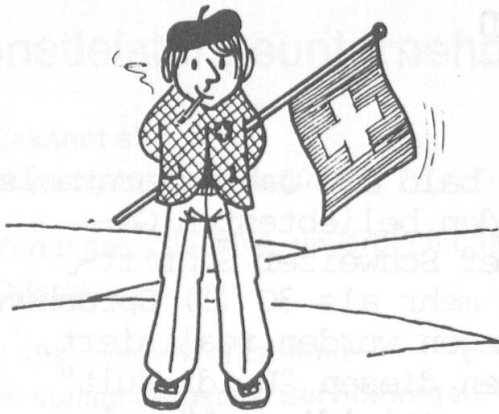
Ueber die briefliche Stimmabgabe besagt Art. 8 der Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 25. August 1976:

Der Auslandschweizer kann das Stimmrecht in der ganzen Schweiz brieflich ausüben.

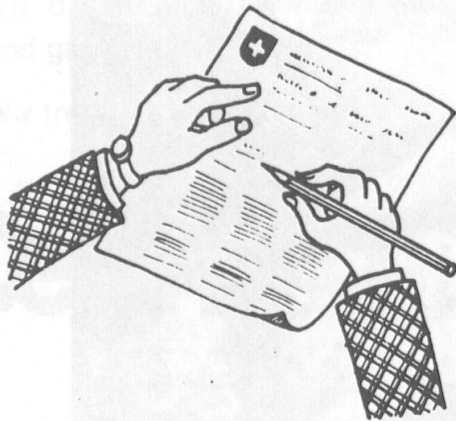
Zu diesem Zweck legt er den Wahl- oder Stimmzettel in das Stimmkuvert. Dann legt er das verschlossene Stimmkuvert und gegebenenfalls den Stimmausweis in das Zustellkuvert, das er gemäss Vordruck ausfüllt, verschliesst und frankiert der schweizerischen Post übergibt. Es ist also zu beachten, dass der Versand der Stimmunterlagen in der Schweiz (mit Schweizer Briefmarke frankiert) zu erfolgen hat. Ein Versand vom Ausland her (also auch von Liechtenstein) ist nicht gestattet - die abgegebene Stimme könnte als ungültig erklärt werden.

Wir sind uns bewusst, dass nicht alle diese Vorschriften zu befriedigen vermögen. Wir erachten es deshalb als unsere vornehme Aufgabe, nach den entstandenen Startschwierigkeiten, bessere Lösungsmöglichkeiten zu suchen und bitten deshalb unsere Landsleute in Liechtenstein, die sich für die Teilnahme an eidg. Abstimmungen angemeldet haben, uns mitzuteilen, wo ihrer Meinung nach, die bestehenden Bestimmungen geändert oder angepasst werden sollten.

Grundsätzlich gilt, dass auch die Schweizer in Liechtenstein genau gleich wie alle andern Auslandschweizer von diesem Stimm- und Wahlrecht Gebrauch machen können. Eine Ausnahmeregelung soll und kann nicht angestrebt werden.



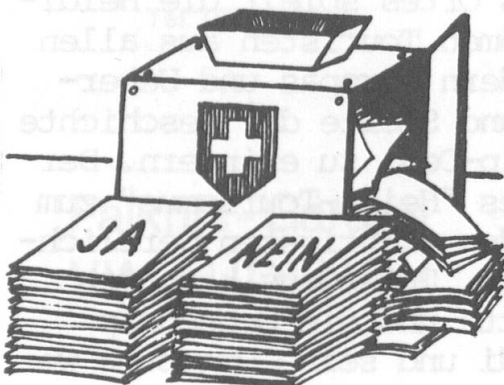
Die Schweizerbürgerin oder der Schweizerbürger in Liechtenstein nimmt an den eidg. Abstimmungen teil.



Er holt die Stimmunterlagen rechtzeitig in der von ihm bestimmten Anwesenheitsgemeinde ab, informiert sich am Schweizer Fernsehen und in der schweizerischen (und auch liechtensteinischen) Presse über die Abstimmungsvorlagen, trifft einen weissen Entscheid und füllt die Stimmzettel aus.



Die ausgefüllten Stimmzettel sind in ein spezielles und neutrales Kuvert zu stecken, das zugeklebt werden muss. Dieses Kuvert wird nun zusammen mit der Stimmkarte in einen Briefumschlag gesteckt und an die Stimmgemeinde adressiert, mit Schweizer Briefmarke versehen, in einen Schweizer Briefkasten eingeworfen.



Richtig zugestellte Stimmzettel werden dann in der Stimmgemeinde in Empfang genommen und mit den Stimmzetteln der andern Stimmbürger gezählt.